

Brandschutz

Der Landkreis hat als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes) die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderliche Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder evtl. Zuschüsse dafür zu gewähren.

Dies vor allem für folgende Bereiche:

- Beseitigung von drohenden Brand- und Explosionsgefahren, Bekämpfung von Bränden (abwehrenden Brandschutz);*
- ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen (technischer Hilfsdienst).*

Hierfür steht dem Landkreis die Kreisbrandinspektion beratend und unterstützend zur Verfügung. Den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandinspektion trägt der Landkreis.

Überörtlich erforderlich können z. B. Kreiseinsatzzentralen, Rüstwagen, Schlauchwagen, Beleuchtungsfahrzeuge, Einsatzleitfahrzeuge, Ölwehrschutzgeräte, Chemieschutzausrüstung, Übungsanlagen und Atemschutzwerkstätten sein.

Weitere Aufgaben sind insbesondere

- die Sicherstellung der raschen Alarmierung, der an der Gefahrenabwehr im Brandschutz Beteiligten (Alarm- und Einsatzplanung, BOS-Funk digital und analog)*
- Arbeiten im Zusammenhang mit Ausbildungen, Übungen und Veranstaltungen für die gemeindlichen Feuerwehren sind durchzuführen.*